

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 462



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

12. Dezember 2016

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 462/01      Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*      1

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2016/C 462/02      Rechtssache C-601/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Oktober 2016 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/80/EG — Art. 12 Abs. 2 — Einzelstaatliche Entschädigungsregelungen, die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer vorsätzlich begangener Gewalttaten gewährleisten — Einzelstaatliche Regelung, die nicht alle im Inland vorsätzlich begangenen Gewalttaten erfasst) . . . . . 2

2016/C 462/03      Rechtssache C-92/15: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — Sven Mathys/De Grave Antverpia NV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 96/75/EG — Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im Binnenschiffsgüterverkehr — Bedeutung — Art. 1 Buchst. b — Begriff „Verkehrsunternehmen“ — Art. 2 — Freiheit des Vertragsschlusses und der Aushandlung von Frachtraten) . . . . . 3

DE

2016/C 462/04	Rechtssache C-166/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Rīgas apgabaltiesas Kriminālietu tiesu kolēģija — Lettland) — Strafverfahren gegen Aleksandrs Ranks, Jurijs Vasiļevičs (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 91/250/EWG — Art. 4 Buchst. a und c — Art. 5 Abs. 1 und 2 — Richtlinie 2009/24/EG — Art. 4 Abs. 1 und 2 — Art. 5 Abs. 1 und 2 — Rechtsschutz von Computerprogrammen — Weiterverkauf „benutzer“ lizenziierter Kopien von Computerprogrammen auf körperlichen Datenträgern, die keine Originale sind — Erschöpfung des Verbreitungsrechts — Ausschließliches Vervielfältigungsrecht) . . . . .	3
2016/C 462/05	Rechtssache C-185/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — Marjan Kostanjevec/F&S Leasing GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 6 Nr. 3 — Begriff der Widerklage — Auf eine bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützte Klage — Zahlung eines aufgrund einer aufgehobenen Entscheidung geschuldeten Betrags — Zeitliche Anwendung) . . . . .	4
2016/C 462/06	Rechtssache C-231/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej, Petrotel sp. z o.o. w Płocku/Polkomtel sp. z o.o. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 4 Abs. 1 — Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde — Wirksames Rechtsbehelfsverfahren — Wirksamkeit der Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens — Zeitliche Wirkungen einer Entscheidung eines nationalen Gerichts, mit der eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde aufgehoben wird — Möglichkeit, eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde rückwirkend aufzuheben — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes) . . . . .	5
2016/C 462/07	Rechtssache C-242/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Oktober 2016 — Land Hessen/Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Staatliche Maßnahmen, die ein Sägewerk im Land Hessen betreffen — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt — Nichteröffnung des förmlichen Prüfverfahrens — Ernsthafte Schwierigkeiten — Berechnung des Beihilfeelements staatlicher Bürgschaften — Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften) . . . . .	5
2016/C 462/08	Rechtssache C-277/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Servoprax GmbH/Roche Diagnostics Deutschland GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — In-vitro-Diagnostika — Richtlinie 98/79/EG — Parallelimport — Übersetzung der Angaben und der Gebrauchsanweisung des Herstellers durch den Importeur — Ergänzendes Konformitätsbewertungsverfahren) . . . . .	6
2016/C 462/09	Rechtssache C-294/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie — Polen) — Edyta Mikołajczyk/Marie Louise Czarnecka, Stefan Czarnecki (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 1 Abs. 1 Buchst. a — Sachlicher Anwendungsbereich — Von einem Dritten nach dem Tod eines der Ehegatten in Gang gesetztes Verfahren zur Ungültigerklärung einer Ehe — Art. 3 Abs. 1 — Zuständigkeit der Gerichte des Aufenthaltsmitgliedstaats des „Antragstellers“ . . . . .	6
2016/C 462/10	Rechtssache C-303/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Łodzi — Polen) — Naczelnik Urzędu Celnego I w Ł./G.M., M. S. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Technische Vorschriften im Glücksspielsektor — Richtlinie 98/34/EG — Begriff „technische Vorschrift“ — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift zu übermitteln — Unanwendbarkeit von Vorschriften, bei denen es sich um der Kommission nicht notifizierte technische Vorschriften handelt) . . . . .	7

2016/C 462/11	Rechtssache C-340/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — Christine Nigl u. a./Finanzamt Waldviertel (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 4 Abs. 1 und 4 — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 9 und 11 — Begriff „Steuerpflichtiger“ — Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die ihre Produkte unter einer gemeinsamen Marke und über eine Kapitalgesellschaft vertreiben — Begriff „eigenständiger Unternehmer“ — Versagung der Eigenschaft als Steuerpflichtiger — Rückwirkung — Sechste Richtlinie 77/388 — Art. 25 — Richtlinie 2006/112 — Art. 272 und 296 — Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger — Ausnahme von der Pauschalregelung — Rückwirkung) . . . . .	8
2016/C 462/12	Rechtssache C-510/16: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 29. September 2016 — Carrefour Hypermarchés SAS, Fnac Paris, Fnac Direct, Relais Fnac, Codirep, Fnac Périphérie/Ministre des Finances et des comptes publics . . . . .	9
2016/C 462/13	Rechtssache C-516/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 3. Oktober 2016 — Erzeugerorganisation Tiefkühlgemüse e. Gen. gegen Agrarmarkt Austria . . . . .	10
2016/C 462/14	Rechtssache C-518/16: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 4. Oktober 2016 — ZPT AD/Narodno sabranie na Republika Bulgaria, Varhoven administrativen sad, Natsionalna agentsia za prihodite . . . . .	12

**Gericht**

2016/C 462/15	Rechtssache T-515/12 RENV: Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — El Corte Inglés/EUIPO — English Cut (The English Cut) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke The English Cut — Ältere Unionsbildmarken und ältere nationale Wortmarke El Corte Inglés — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Wertschätzung) . . . . .	14
2016/C 462/16	Rechtssache T-787/14 P: Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — EZB/Cerafogli (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Zugang zu Dokumenten — Dokumente zum Rechtsstreit zwischen den Parteien des Verfahrens — Teilweise Zugangsverweigerung — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde — Einrede der Rechtswidrigkeit) . . . . .	14
2016/C 462/17	Rechtssache T-123/15: Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2016 — Unicorn/EUIPO — Mercilink Equipment Leasing (UNICORN-čerpací stanice) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke UNICORN-čerpací stanice — Ältere nationale Wort- und Bildmarken UNICORN — Relatives Eintragungshindernis — Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	15
2016/C 462/18	Rechtssache T-124/15: Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2016 — Unicorn/EUIPO — Mercilink Equipment Leasing (UNICORN) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke UNICORN — Ältere nationale Wort- und Bildmarken UNICORN und ältere nationale Bildmarke, die den Kopf eines Einhorns darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	16
2016/C 462/19	Rechtssache T-125/15: Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2016 — Unicorn/EUIPO — Mercilink Equipment Leasing (UNICORN) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke UNICORN — Ältere nationale Wort- und Bildmarken UNICORN und ältere nationale Bildmarke, die den Kopf eines Einhorns darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	16

2016/C 462/20	Rechtssache T-153/15: Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2016 — Hamcho und Hamcho International/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Nichtigerklärung der früheren Rechtsakte durch ein Urteil des Gerichts — Neue Rechtsakte, mit denen die Namen der Kläger in die Listen aufgenommen werden — Nichtigkeitsklage — Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung — Inhalt der Klageschrift — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beweislast — Eigentumsrecht — Unternehmerische Freiheit) . .	17
2016/C 462/21	Rechtssache T-154/15: Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2016 — Jaber/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Nichtigerklärung der früheren Rechtsakte durch ein Urteil des Gerichts — Neue Rechtsakte, mit denen der Name des Klägers in die Listen aufgenommen wird — Nichtigkeitsklage — Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung — Inhalt der Klageschrift — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beweislast — Eigentumsrecht — Unternehmerische Freiheit) . . . . .	18
2016/C 462/22	Rechtssache T-155/15: Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2016 — Kaddour/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Nichtigerklärung der früheren Rechtsakte durch ein Urteil des Gerichts — Neue Rechtsakte, mit denen der Name des Klägers in die Listen aufgenommen wird — Nichtigkeitsklage — Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung — Inhalt der Klageschrift — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beweislast — Eigentumsrecht — Unternehmerische Freiheit) . . . . .	18
2016/C 462/23	Rechtssache T-201/15: Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2016 — Unicorn/EUIPO — Mercilink Equipment Leasing (UNICORN) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke UNICORN — Ältere nationale Wort- und Bildmarken UNICORN — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Wertschätzung) . . . . .	19
2016/C 462/24	Rechtssache T-309/15 P: Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — CW/Parlament (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Beistandspflicht der Verwaltung — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Vorläufige Maßnahmen, die Distanz zwischen den Beteiligten schaffen — Fürsorgepflicht — Haftung — Antrag auf Schadensersatz — Entscheidung über die Zurückweisung der Verwaltungsbeschwerde — Verfälschung von Beweisen — Rechtsfehler) . . . . .	20
2016/C 462/25	Rechtssache T-493/15 P: Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — Kommission/CX (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Entfernung aus dem Dienst — Anspruch auf rechtliches Gehör — Art. 22 des Anhangs IX des Statuts — Rechtsfehler — Verfälschung von Beweismitteln — Unvollständige Prüfung des Sachverhalts und der Beweismittel) . .	20
2016/C 462/26	Rechtssache T-625/15: Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — Spa Monopole/EUIPO — YTL Hotels & Properties (SPA VILLAGE) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke SPA VILLAGE — Ältere Benelux-Wortmarke SPA — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	21
2016/C 462/27	Rechtssache T-7/16: Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2016 — LA TARTE TROPÉZIENNE/EUIPO (LA TARTE TROPÉZIENNE 1955. SAINT-TROPEZ) (Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke LA TARTE TROPÉZIENNE 1955. SAINT-TROPEZ — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . .	22
2016/C 462/28	Rechtssache T-29/16: Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — Caffè Nero Group/EUIPO (CAFFÈ NERO) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke CAFFÈ NERO — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) .	22

2016/C 462/29	Rechtssache T-37/16: Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — Caffè Nero Group/EUIPO (CAFFÈ NERO) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke CAFFÈ NERO — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . .	23
2016/C 462/30	Rechtssache T-671/15: Beschluss des Gerichts vom 19. Oktober 2016 — E-Control/ACER (Nichtigkeitsklage — Energie — Verordnung [EG] Nr. 713/2009 — Verordnung [EG] Nr. 714/2009 — Stellungnahme der ACER — Entscheidungen der nationalen Regierungsbehörden, mit denen die Methoden für die Zuweisung grenzüberschreitender Stromübertragungskapazitäten genehmigt werden — Region Mittel- und Osteuropa — Vereinbarkeit — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit) . . . . .	23
2016/C 462/31	Rechtssache T-109/16: Beschluss des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Laboratoire de la mer/EUIPO — Boehringer Ingelheim Pharma (RESPIMER) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke RESPIMER — Ältere Unionswortmarke RESPIMAT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) . . . . .	24
2016/C 462/32	Rechtssache T-636/16: Klage, eingereicht am 5. September 2016 — Starbucks and Starbucks Manufacturing Emea/Kommission . . . . .	25
2016/C 462/33	Rechtssache T-700/16: Klage, eingereicht am 30. September 2016 — Laboratorios Ern/EUIPO — Ascendo Medienagentur (SLIMDYNAMICS) . . . . .	26
2016/C 462/34	Rechtssache T-709/16: Klage, eingereicht am 6. Oktober 2016 — La Patrouille/EUIPO — Alpha Industries (Darstellung einer Figur mit Winkeln) . . . . .	26
2016/C 462/35	Rechtssache T-710/16: Klage, eingereicht am 6. Oktober 2016 — La Patrouille/EUIPO — Alpha Industries (AEROBATIX) . . . . .	27
2016/C 462/36	Rechtssache T-712/16: Klage, eingereicht am 5. Oktober 2016 — Deutsche Lufthansa/Kommission . .	28
2016/C 462/37	Rechtssache T-714/16: Klage, eingereicht am 7. Oktober 2016 — Asolo/EUIPO — Red Bull (FLÜGEL)	29
2016/C 462/38	Rechtssache T-716/16: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2016 — Pfizer und Pfizer Santé Familiale/Kommission . . . . .	29
2016/C 462/39	Rechtssache T-718/16: Klage, eingereicht am 4. Oktober 2016 — Mad Dogg Athletics/EUIPO — Aerospinning Master Franchising (SPINNING) . . . . .	30
2016/C 462/40	Rechtssache T-722/16: Klage, eingereicht am 12. Oktober 2016 — Mapei/EUIPO — Steenfabrieken Vandersanden (zerø) . . . . .	31
2016/C 462/41	Rechtssache T-723/16: Klage, eingereicht am 12. Oktober 2016 — Mapei/EUIPO — Steenfabrieken Vandersanden (RE-CONzerø) . . . . .	32
2016/C 462/42	Rechtssache T-725/16: Klage, eingereicht am 13. Oktober 2016 — Palos Caravina/CdT . . . . .	32
2016/C 462/43	Rechtssache T-726/16: Klage, eingereicht am 13. Oktober 2016 — VFP/Kommission . . . . .	33
2016/C 462/44	Rechtssache T-727/16: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2016 — Repower/EUIPO — repowermap (REPOWER) . . . . .	34
2016/C 462/45	Rechtssache T-730/16: Klage, eingereicht am 13. Oktober 2016 — Espírito Santo Financial Group/EZB	35
2016/C 462/46	Rechtssache T-731/16: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2016 — Perifereia Stereas Elladas/Kommission . . . . .	36

2016/C 462/47	Rechtssache T-734/16: Klage, eingereicht am 19. Oktober 2016 — Argyraki/Kommission . . . . .	36
2016/C 462/48	Rechtssache T-739/16: Klage, eingereicht am 25. Oktober 2016 — Akant Monika i Zbigniew Harasym/ EUIPO — Hunter Douglas Holding (COSIMO) . . . . .	37
2016/C 462/49	Rechtssache T-741/16: Klage, eingereicht am 21. Oktober 2016 — Changmao Biochemical Engineering/ Kommission . . . . .	38

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2016/C 462/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 454 vom 5.12.2016

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 441 vom 28.11.2016

ABl. C 428 vom 21.11.2016

ABl. C 419 vom 14.11.2016

ABl. C 410 vom 7.11.2016

ABl. C 402 vom 31.10.2016

ABl. C 392 vom 24.10.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Oktober 2016 — Europäische Kommission/  
Italienische Republik**

**(Rechtssache C-601/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/80/EG — Art. 12 Abs. 2 — Einzelstaatliche  
Entschädigungsregelungen, die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer vorsätzlich  
begangener Gewalttaten gewährleisten — Einzelstaatliche Regelung, die nicht alle im Inland vorsätzlich  
begangenen Gewalttaten erfasst)**

(2016/C 462/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und F. Moro)

*Beklagte:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von G. Palatiello und E. De Bonis, avvocati dello Stato)

*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Moro, M. Chavier und K. Plešniak)

**Tenor**

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass in grenzüberschreitenden Fällen eine Regelung für die Entschädigung der Opfer aller in ihrem Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten besteht.
2. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — Sven Mathys/De Grave Antverpia NV

(Rechtssache C-92/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 96/75/EG — Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im Binnenschiffsgüterverkehr — Bedeutung — Art. 1 Buchst. b — Begriff „Verkehrsunternehmen“ — Art. 2 — Freiheit des Vertragsschlusses und der Aushandlung von Frachtraten)*

(2016/C 462/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Sven Mathys

Beklagte: De Grave Antverpia NV

**Tenor**

Im Rahmen des Binnenschiffsgüterverkehrs sind Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft, soweit darin ein „Verkehrsunternehmen“ als Schiffseigner oder Ausrüster eines oder mehrerer Binnenschiffe definiert wird, und Art. 2 dieser Richtlinie, soweit er bestimmt, dass die Verträge zwischen den betroffenen Parteien in diesem Bereich frei geschlossen werden, so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren anwendbaren nicht entgegenstehen, die es einer nicht unter diese Definition fallenden Person gestattet, einen Frachtvertrag als Verkehrsunternehmen zu schließen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 11.5.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Rīgas apgabaltiesas Kriminālietu tiesu kolēģija — Lettland) — Strafverfahren gegen Aleksandrs Ranks, Jurijs Vasiļevičs

(Rechtssache C-166/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 91/250/EWG — Art. 4 Buchst. a und c — Art. 5 Abs. 1 und 2 — Richtlinie 2009/24/EG — Art. 4 Abs. 1 und 2 — Art. 5 Abs. 1 und 2 — Rechtsschutz von Computerprogrammen — Weiterverkauf „benutzer“ lizenzierter Kopien von Computerprogrammen auf körperlichen Datenträgern, die keine Originale sind — Erschöpfung des Verbreitungsrechts — Ausschließliches Vervielfältigungsrecht)*

(2016/C 462/04)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Rīgas apgabaltiesas Kriminālietu tiesu kolēģija

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Aleksandrs Ranks, Jurijs Vasiļevičs

Beteiligte: Finanšu un ekonomisko noziegumu izmeklēšanas prokuratūra, Microsoft Corp.,

**Tenor**

Art. 4 Buchst. a und c und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen sind dahin auszulegen, dass der Ersterwerber der mit einer Lizenz zur unbefristeten Nutzung verbundenen Kopie eines Computerprogramms zwar berechtigt ist, die benutzte Kopie und seine Lizenz an einen Zweiterwerber zu verkaufen, doch darf er, wenn der körperliche Originaldatenträger der ihm ursprünglich gelieferten Kopie beschädigt oder zerstört wurde oder verloren gegangen ist, seine Sicherungskopie dieses Programms dem Zweiterwerber nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers übergeben.

<sup>(1)</sup> ABL C 205 vom 22.6.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — Marjan Kostanjevec/F&S Leasing GmbH**

**(Rechtssache C-185/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 6 Nr. 3 — Begriff der Widerklage — Auf eine bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützte Klage — Zahlung eines aufgrund einer aufgehobenen Entscheidung geschuldeten Betrags — Zeitliche Anwendung)**

(2016/C 462/05)

Verfahrenssprache: Slowenisch

**Vorlegendes Gericht**

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Marjan Kostanjevec

Beklagte: F&S Leasing GmbH

**Tenor**

Art. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass der in dieser Vorschrift für die Widerklage festgelegte Gerichtsstand für eine auf eine bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützte Widerklage auf Rückerstattung eines Betrags gilt, der dem im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs vereinbarten Betrag entspricht, wenn diese Klage anlässlich eines neuerlichen Gerichtsverfahrens zwischen denselben Parteien infolge der Aufhebung der Entscheidung, zu der die ursprüngliche Klage zwischen diesen Parteien geführt hatte und deren Durchführung Anlass zu diesem außergerichtlichen Vergleich gegeben hatte, erhoben wurde.

<sup>(1)</sup> ABL C 254 vom 3.8.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej, Petrotel sp. z o.o. w Płocku/ Polkomtel sp. z o.o.

(Rechtssache C-231/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 4 Abs. 1 — Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde — Wirksames Rechtsbehelfsverfahren — Wirksamkeit der Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens — Zeitliche Wirkungen einer Entscheidung eines nationalen Gerichts, mit der eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde aufgehoben wird — Möglichkeit, eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde rückwirkend aufzuheben — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)*

(2016/C 462/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

#### Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej, Petrotel sp. z o.o. w Płocku

Kassationsbeschwerdegegner: Polkomtel sp. z o.o.

#### Tenor

Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Sätze 1 und 3 sowie Unterabs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 47 der Charta ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde befasst ist, diese Entscheidung rückwirkend aufheben können muss, wenn es der Auffassung ist, dass dies zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes für das Unternehmen erforderlich ist, das den Rechtsbehelf eingelegt hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Oktober 2016 — Land Hessen/Pollmeier  
Massivholz GmbH & Co. KG, Europäische Kommission

(Rechtssache C-242/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Staatliche Maßnahmen, die ein Sägewerk im Land Hessen betreffen — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt — Nichteröffnung des förmlichen Prüfverfahrens — Ernsthafte Schwierigkeiten — Berechnung des Beihilfeelements staatlicher Bürgschaften — Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften)*

(2016/C 462/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Land Hessen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész und A. Richter)

Andere Parteien des Verfahrens: Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Heithecker und J. Ylinen), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und C. Urraca Caviedes)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Land Hessen trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 236 vom 20.7.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Servoprax GmbH/Roche Diagnostics Deutschland GmbH**

(Rechtssache C-277/15) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — In-vitro-Diagnostika — Richtlinie 98/79/EG — Parallelimport — Übersetzung der Angaben und der Gebrauchsanweisung des Herstellers durch den Importeur — Ergänzendes Konformitätsbewertungsverfahren)*

(2016/C 462/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Servoprax GmbH

Beklagte: Roche Diagnostics Deutschland GmbH

**Tenor**

Art. 9 der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika ist dahin auszulegen, dass er den Parallelimporteure eines Produkts zur Eigenanwendung für die Blutzuckerbestimmung, das die CE-Kennzeichnung trägt und von einer benannten Stelle einer Konformitätsbewertung unterzogen worden ist, nicht verpflichtet, eine neue Bewertung vornehmen zu lassen, mit der die Konformität der Kennzeichnung und der Gebrauchsanweisung dieses Produkts wegen ihrer Übersetzung in die Amtssprache des Einfuhrmitgliedstaats bescheinigt werden soll.

(<sup>1</sup>) ABL C 294 vom 7.9.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie — Polen) — Edyta Mikołajczyk/Marie Louise Czarnecka, Stefan Czarnecki**

(Rechtssache C-294/15) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 1 Abs. 1 Buchst. a — Sachlicher Anwendungsbereich — Von einem Dritten nach dem Tod eines der Ehegatten in Gang gesetztes Verfahren zur Ungültigerklärung einer Ehe — Art. 3 Abs. 1 — Zuständigkeit der Gerichte des Aufenthaltsmitgliedstaats des „Antragstellers“ — Reichweite)*

(2016/C 462/09)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Apelacyjny w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Edyta Mikołajczyk

Beklagte: Marie Louise Czarnecka, Stefan Czarnecki

**Tenor**

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass ein von einem Dritten nach dem Tod eines der Ehegatten in Gang gesetztes Verfahren über die Ungültigerklärung einer Ehe in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2201/2003 fällt.
2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a fünfter und sechster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 2201/2003 ist dahin auszulegen, dass eine andere Person als einer der Ehegatten, die ein Verfahren über die Ungültigerklärung einer Ehe in Gang setzt, sich nicht auf die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zuständigkeitsgrundlagen stützen kann.

<sup>(1)</sup> ABL C 311 vom 21.9.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Łodzi — Polen) — Naczelnik Urzędu Celnego I w Ł./G.M., M.S.**

**(Rechtssache C-303/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Technische Vorschriften im Glücksspielsektor — Richtlinie 98/34/EG — Begriff „technische Vorschrift“ — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift zu übermitteln — Unanwendbarkeit von Vorschriften, bei denen es sich um der Kommission nicht notifizierte technische Vorschriften handelt)**

(2016/C 462/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Łodzi

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Naczelnik Urzędu Celnego I w Łodzi

Beklagte: G. M., M. S.

Beteiligte: Colin Williams sp. z o. o.

**Tenor**

Art. 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine nationale Vorschrift wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nicht unter den Begriff „technische Vorschrift“ im Sinne dieser Richtlinie fällt, für die die Verpflichtung zur Notifizierung gemäß Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie gilt, deren Nichterfüllung zur Unanwendbarkeit der betreffenden Vorschrift führt.

<sup>(1)</sup> ABL C 311 vom 21.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — Christine Nigl u. a./Finanzamt Waldviertel

(Rechtssache C-340/15) <sup>(1)</sup>

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 4 Abs. 1 und 4 — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 9 und 11 — Begriff „Steuerpflichtiger“ — Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die ihre Produkte unter einer gemeinsamen Marke und über eine Kapitalgesellschaft vertreiben — Begriff „eigenständiger Unternehmer“ — Versagung der Eigenschaft als Steuerpflichtiger — Rückwirkung — Sechste Richtlinie 77/388 — Art. 25 — Richtlinie 2006/112 — Art. 272 und 296 — Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger — Ausnahme von der Pauschalregelung — Rückwirkung)

(2016/C 462/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Christine Nigl, Gisela Nigl sen., Gisela Nigl jun., Josef Nigl, Martin Nigl

Beklagter: Finanzamt Waldviertel

**Tenor**

1. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 geänderten Fassung sowie Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 10 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass mehrere Gesellschaften bürgerlichen Rechts wie die des Ausgangsverfahrens, die als solche gegenüber ihren Lieferanten, gegenüber öffentlichen Stellen und zu einem gewissen Grad gegenüber ihren Kunden eigenständig auftreten und von denen jede ihre eigene Produktion sicherstellt, indem sie im Wesentlichen ihre Produktionsmittel verwendet, die aber einen Großteil ihrer Produkte unter einer gemeinsamen Marke über eine Kapitalgesellschaft vertreiben, deren Anteile von den Mitgliedern der Gesellschaften bürgerlichen Rechts und anderen Angehörigen der betreffenden Familie gehalten werden, als mehrwertsteuerpflichtige eigenständige Unternehmer anzusehen sind.
2. Art. 25 der Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2004/66 geänderten Fassung und Art. 296 der Richtlinie 2006/112 sind dahin auszulegen, dass sie der Möglichkeit, die Anwendung der in diesen Artikeln vorgesehenen gemeinsamen Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger auf mehrere Gesellschaften bürgerlichen Rechts wie die des Ausgangsverfahrens, die als mehrwertsteuerpflichtige eigenständige Unternehmer angesehen werden und untereinander zusammenarbeiten, mit der Begründung abzulehnen, dass eine Kapitalgesellschaft, eine aus den Mitgliedern dieser Gesellschaften bürgerlichen Rechts gebildete Personenvereinigung oder eine aus der Kapitalgesellschaft und den Mitgliedern der Gesellschaften bürgerlichen Rechts gebildete Personenvereinigung aufgrund der Betriebsgröße oder der Rechtsform nicht unter die Pauschalregelung fällt, auch dann nicht entgegenstehen, wenn die Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht zu einer Gruppe von der Pauschalregelung ausgenommener Erzeuger gehören, sofern sie aufgrund ihrer Verbindungen zur Kapitalgesellschaft oder einer dieser Vereinigungen faktisch in der Lage sind, die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den sich aus der Anwendung der normalen oder der vereinfachten Mehrwertsteuerregelung ergebenden Aufgaben zu tragen, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

3. Falls die gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger für Gesellschaften bürgerlichen Rechts wie die des Ausgangsverfahrens grundsätzlich ausgeschlossen sein sollte, ist dieser Ausschluss für den Zeitraum vor dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die dem Ausschluss zugrunde liegende Einschätzung vorgenommen wurde, sofern die Einschätzung innerhalb der Verjährungsfrist für das Handeln des Finanzamts erfolgt und ihre Folgen nicht bis zu einem Zeitpunkt vor Eintritt der ihr zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage zurückwirken.

<sup>(1)</sup> ABl. C 328 vom 5.10.2015.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 29. September 2016 —  
Carrefour Hypermarchés SAS, Fnac Paris, Fnac Direct, Relais Fnac, Codirep, Fnac Périphérie/Ministre  
des Finances et des comptes publics**

**(Rechtssache C-510/16)**

(2016/C 462/12)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerinnen: Carrefour Hypermarchés SAS, Fnac Paris, Fnac Direct, Relais Fnac, Codirep, Fnac Périphérie

Kassationsbeschwerdegegner: Ministre des Finances et des comptes publics

**Vorlagefragen**

1. Stellt im Fall einer durch zugewiesene Mittel finanzierten Beihilferegulation, wenn ein Mitgliedstaat rechtliche Änderungen, die sich erheblich auf diese Regelung auswirkten, und insbesondere Änderungen ihrer Finanzierungsweise ordnungsgemäß vor der Umsetzung der Änderungen mitgeteilt hat, ein im Verhältnis zu den der Europäischen Kommission gelieferten Vorausberechnungen starker Anstieg der der Regelung zugewiesenen Steuermittel eine erhebliche Änderung im Sinne von Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrags, jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV, dar, die eine erneute Notifizierung rechtfertigen kann?
2. Wie ist in diesem Fall Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission <sup>(1)</sup> anzuwenden, der vorsieht, dass eine Erhöhung der Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilferegulation um mehr als 20 % eine Änderung dieser Regelung darstellt? Insbesondere:
  - a) Wie wirkt er damit zusammen, dass die in Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrags, jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV, aufgestellte Pflicht zur Notifizierung einer Beihilferegulation im Voraus zu erfüllen ist?
  - b) Falls die Überschreitung der in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vorgesehenen Schwelle von 20 % der Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilferegulation eine erneute Notifizierung rechtfertigt, ist diese Schwelle dann anhand des Betrags der der Beihilferegulation zugewiesenen Einnahmen zu beurteilen oder anhand der den Begünstigten tatsächlich bewilligten Ausgaben, unter Ausschluss von Rücklagen und Beträgen, die zugunsten des Staates erhoben wurden?

- c) Sollte die Einhaltung dieser Schwelle von 20 % anhand der der Beihilferegelung gewidmeten Ausgaben zu beurteilen sein, ist eine solche Beurteilung dann mittels eines Vergleichs der Obergrenze der Gesamtausgaben in der Genehmigungsentscheidung mit dem später von der zuweisenden Stelle bewilligten Gesamtbudget für alle Beihilfen vorzunehmen oder mittels eines Vergleichs der für jede der in dieser Entscheidung genannten Beihilfekategorien notifizierten Obergrenzen mit der entsprechenden Haushaltslinie dieser Stelle?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Abl. L 140, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 3. Oktober 2016 — Erzeugerorganisation Tiefkühlgemüse e. Gen. gegen Agrarmarkt Austria**

**(Rechtssache C-516/16)**

(2016/C 462/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Erzeugerorganisation Tiefkühlgemüse e. Gen

*Beklagter:* Agrarmarkt Austria

**Vorlagefragen:**

- I.1. Gebieten die Art. 65, 66, 69 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 <sup>(1)</sup> der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse, sowie (seit 23.06.2011) die Art. 64, 65, 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 <sup>(2)</sup> der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, dass die Entscheidung über die Genehmigung des Operationellen Programms und der Fondsbeträge bzw. eine Änderung dieser Entscheidung sowie die Entscheidung über den „genehmigten Beihilfebetrug“ nicht bloß als Mitteilung, sondern förmlich als (zumindest vorläufig) bindende Entscheidung erlassen wird, die vom Antragsteller schon vorweg, dh. unabhängig von einer Anfechtung der abschließenden Entscheidung (gemäß Art. 70 Verordnung 1580/2007 bzw. Art. 69 Verordnung 543/2011) über den Antrag auf (endabgerechnete) Auszahlung der Beihilfe angefochten werden könnte?
- I.2. Sind die in Vorlagefrage I.1. zitierten Vorschriften des Unionsrechts dahin auszulegen, dass bei Erlassung dieser Entscheidungen (im normativen Teil der Entscheidung) auch der Wert der vermarkteten Erzeugung verbindlich festzusetzen ist?
- I.3. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 69 und 70 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse für Obst und Gemüse dahin auszulegen, dass ein Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid zu entscheiden hat, mit dem für eine bestimmte Jahrestanche des Operationellen Programms abschließend über den Antrag auf Auszahlung der finanziellen Beihilfe im Rahmen eines Operationellen Programms gemäß Art. 103 g Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 361/2008 des Rates vom 14. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse („Verordnung über die einheitliche GMO“) entschieden wurde, durch eine bereits vorliegende rechtskräftige Entscheidung über die Genehmigung des Operationellen Programms und der Fondsbeträge sowie durch die Entscheidung über den „genehmigten Beihilfebetrug“ gehindert ist, die Frage der Rechtmäßigkeit der Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung als Basis der Beihilfenobergrenze zu überprüfen?

- I.4. Bei Verneinung der Vorlagefragen I.1., I.2. oder I.3.: Ist die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), insbesondere deren Anhang I, Teil IX („Obst und Gemüse“, insb. bei „KN Code ex 0709 ... Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt ...“) und X („Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse“, bei „KN-Code ex 0710 Gemüse, ... gefroren“) dahin auszulegen, dass Erzeugnisse aus Gemüse, die durch die Summe der nach der Ernte stattfindenden Vorgänge bestehend aus dem Reinigen, Schneiden, Blanchieren und dem Einfrieren entstehen, nicht als Erzeugnisse im Sinne des Anhangs I, Teil IX, sondern als Erzeugnisse im Sinne des Anhangs I, Teil X einzustufen sind?
- I.5. Bei Bejahung der Vorlagefrage I.4.: Ist der in Art. 103d Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 361/2008 des Rates vom 14. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse („Verordnung über die einheitliche GMO“) verwendete Begriff des „Wertes der vermarkteten Erzeugung“ dahin auszulegen, dass dieser Wert so zu berechnen ist, dass nur der Wert der Erzeugung, jedoch unter Abzug des Werts zu ermitteln ist, der auf den Schritt des Verarbeitens entfällt, indem der Wert jenes Prozesses abgezogen wird, der in der Verwandlung des geernteten, gereinigten, geschnittenen und blanchierten Gemüses zum tiefgefrorenen Gemüse besteht?
- I.6. Ist Art. 51 Abs. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse für Obst und Gemüse dahin auszulegen, dass sich eine Erzeugerorganisation, die ein auf die Jahre 2010 bis 2014 ausgerichtetes Operationelles Programm eingereicht hat, das vor dem 20. Januar 2010 genehmigt wurde, für das jedoch zu einem späteren Zeitpunkt (13.12.2013) eine geänderte Genehmigung insofern erfolgte, als das Programm auf eine andere Berechnungsweise des Werts der vermarkteten Erzeugung umgestellt wurde, für die Modalitäten der Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung auch nach dieser Änderung des Operationellen Programms (also für die im Jahr 2014 auszahlende Beihilfe) noch auf die „2008 geltenden Rechtsvorschriften“ berufen kann?
- I.7. Bei Bejahung der Vorlagefragen I.5. und I.6.: Sind Art. 52 Abs. 6 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates um Sektor Obst und Gemüse insofern ungültig, als dadurch Schritte der Verarbeitung von geerntetem Gemüse, mit denen dieses Gemüse zu einem „anderen in Anhang I des EG-Vertrags genannten Erzeugnis“ verarbeitet wird, in die Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung einbezogen werden?
- I.8. Bei Verneinung der Vorlagefrage I.6. (und unabhängig von der Beantwortung der sonstigen Fragen): Ist Art. 50 Abs. 3 Buchst. d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse für Obst und Gemüse ungültig?
- II.1. Ist Art. 103c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 361/2008 des Rates vom 14. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse („Verordnung über die einheitliche GMO“) dahin auszulegen, dass im Rahmen eines „Operationellen Programms im Sektor Obst und Gemüse“ nur die Förderung der Erzeugung von Erzeugnissen zulässig ist, die als Erzeugnisse im Sinne des Anhangs I, Teil IX, eingestuft werden können, nicht aber auch die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung von solchen Erzeugnissen?
- II.2. Bei Verneinung der Vorlagefrage II.1.: Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang lässt Art. 103c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 361/2008 des Rates vom 14. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse („Verordnung über die einheitliche GMO“) eine solche Förderung von Investitionen in die Verarbeitung zu?
- II.3. Ist Art. 60 Abs. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse für Obst und Gemüse ungültig?

- III.1. Ist Anhang IX, Nummer 23, zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse für Obst und Gemüse dahin auszulegen, dass der Ausschluss von der Förderung allein aus der örtlichen Lage auf fremdem Grund folgt?
- III.2. Bei Bejahung der Frage III.1.: Ist Anhang IX, Nummer 23, zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse für Obst und Gemüse ungültig?
- III.3. Bei Bejahung der Frage III.1. und Verneinung der Frage III.2.: Handelt es sich bei der Regelung nach Anhang IX, Nummer 23, zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission insofern um eine klare bzw. eindeutige Bestimmung, als ein Wirtschaftstreibender, der Förderungen für Aktivitäten, die auf fremdem Grund durchgeführt wurden, jedoch zu seinem Betrieb gehören, trotz einer in Kenntnis der Umstände erfolgten Zusicherung bzw. Bewilligung der Förderung durch innerstaatliche Behörden in seinem Vertrauen nicht geschützt ist?
- IV. Bewirkt der Umstand, dass der Gerichtshof keine den Betroffenen begünstigende Begrenzung der Urteilswirkungen (iSv. Art. 264 Abs. 2 AEUV) für ein Urteil vornimmt, das einen Betroffenen durch eine neue Auslegung des Unionsrechts oder eine Ungültigerklärung eines bis dahin als gültig angesehenen Rechtsakts der Union rechtlich nachteilig berührt, dass es diesem Betroffenen verwehrt ist, sich vor dem nationalen Gericht im Einzelfall auf den Grundsatz der Rechtssicherheit zu berufen, wenn sein guter Glaube nachgewiesen ist?

<sup>(1)</sup> ABL L 350, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 157, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 4. Oktober 2016 —  
ZPT AD/Narodno sabranie na Republika Bulgaria, Varhoven administrativen sad, Natsionalna agentsia  
za prihodite**

**(Rechtssache C-518/16)**

(2016/C 462/14)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski gradski sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* ZPT AD

*Beklagte:* Narodno sabranie na Republika Bulgaria, Varhoven administrativen sad, Natsionalna agentsia za prihodite

**Vorlagefragen**

1. Haben Durchführungsvorschriften des Unionsrechts wie die Verordnung Nr. 1998/2006 <sup>(1)</sup> unmittelbare Wirkung und unmittelbare Geltung, und, falls ja, werden diese Grundsätze durch eine Vorschrift des nationalen Gesetzgebers verletzt, die den Anwendungsbereich der Unionsvorschrift einengt oder beschränkt?
2. Ist eine staatliche Beihilfe in Form einer Steuererleichterung mit dem Wettbewerb im Binnenmarkt vereinbar, wenn die Beihilfe in Vermögensgegenstände investiert wird, die zur Herstellung von Erzeugnissen genutzt werden, die zum Teil in Drittländer oder Mitgliedstaaten ausgeführt werden?
3. Ist die Herstellung von Exporterzeugnissen durch Nutzung von Vermögensgegenständen, die mit Mitteln aus einer staatlichen Beihilfe erworben wurden, eine Tätigkeit, die im Sinne von Art. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 1998/2006 unmittelbar mit den ausgeführten Mengen in Zusammenhang steht? Falls die Frage verneint wird, verfügen die Mitgliedstaaten über die Möglichkeit, im nationalen Recht zusätzliche Beschränkungen für die Ausführer von Erzeugnissen vorzusehen, die mit Vermögensgegenständen hergestellt wurden, die aus der Investition einer Steuererleichterung resultieren? Falls die Frage bejaht wird, in welchem Verhältnis steht diese Bestimmung zu Art. 35 AEUV über das Verbot mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten, und liegen eine Diskriminierung und ein Verstoß gegen den freien Warenverkehr vor?

4. Ist es nach Art. 1 der Verordnung Nr. 1998/2006 zulässig, einer juristischen Person die Anerkennung eines aus dem Unionsrecht fließenden Anspruchs auf eine finanzielle De-minimis-Beihilfe zu versagen, bevor die im nationalen [Gesetz] festgelegte Frist von vier Jahren abgelaufen ist, binnen deren die Investition zu tätigen ist, nur weil die betreffende Person in diesem Zeitraum Mittel auch in andere, eigenständige und gesonderte Strukturen ihres Unternehmens investiert hat, die Ausführen tätigen?

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. 2006, L 379, S. 5).

---

## GERICHT

Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — El Corte Inglés/EUIPO — English Cut (The English Cut)

(Rechtssache T-515/12 RENV) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke The English Cut — Ältere Unionsbildmarken und ältere nationale Wortmarke El Corte Inglés — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Wertschätzung)*

(2016/C 462/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

*Klägerin:* El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* The English Cut, SL (Malaga, Spanien)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. September 2012 (Sache R 1673/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen El Corte Inglés und The English Cut

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. El Corte Inglés trägt ihre eigenen Kosten und die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — EZB/Cerafogli

(Rechtssache T-787/14 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Zugang zu Dokumenten — Dokumente zum Rechtsstreit zwischen den Parteien des Verfahrens — Teilweise Zugangsverweigerung — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde — Einrede der Rechtswidrigkeit)*

(2016/C 462/16)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Carlini, M. López Torres und F. Malfrère, dann E. Carlini und F. Malfrère im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

*Andere Partei des Verfahrens:* Maria Concetta Cerafogli (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

*Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

### **Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 18. September 2014, Cerafoli/EZB (F-26/12, EU:F:2014:218), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

### **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Zentralbank (EZB) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Frau Maria Concetta Cerafoli.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 9.2.2015.

---

### **Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2016 — Unicorn/EUIPO — Mercilink Equipment Leasing (UNICORN-čerpací stanice)**

**(Rechtssache T-123/15) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke UNICORN-čerpací stanice — Ältere nationale Wort- und Bildmarken UNICORN — Relatives Eintragungshindernis — Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 462/17)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Unicorn a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Lorenc)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Mercilink Equipment Leasing Ltd (Limassol, Zypern)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Januar 2015 (Sache R 153/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Unicorn und Mercilink Equipment Leasing

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Unicorn a.s. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 171 vom 26.5.2015.

**Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2016 — Unicorn/EUIPO — Mercilink Equipment Leasing (UNICORN)**

(Rechtssache T-124/15) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke UNICORN — Ältere nationale Wort- und Bildmarken UNICORN und ältere nationale Bildmarke, die den Kopf eines Einhorns darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2016/C 462/18)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Unicorn a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Lorenc)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Mercilink Equipment Leasing Ltd (Limassol, Zypern)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Januar 2015 (Sache R 149/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Unicorn und Mercilink Equipment Leasing

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Unicorn a.s. trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 171 vom 26.5.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2016 — Unicorn/EUIPO — Mercilink Equipment Leasing (UNICORN)**

(Rechtssache T-125/15) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke UNICORN — Ältere nationale Wort- und Bildmarken UNICORN und ältere nationale Bildmarke, die den Kopf eines Einhorns darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2016/C 462/19)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Unicorn a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Lorenc)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Mercilink Equipment Leasing Ltd (Limassol, Zypern)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Januar 2015 (Sache R 150/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Unicorn und Mercilink Equipment Leasing

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Unicorn a.s. trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 171 vom 26.5.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2016 — Hamcho und Hamcho International/Rat**

(Rechtssache T-153/15) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklärung der früheren Rechtsakte durch ein Urteil des Gerichts — Neue Rechtsakte, mit denen die Namen der Kläger in die Listen aufgenommen werden — Nichtigkeitsklage — Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung — Inhalt der Klageschrift — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beweislast — Eigentumsrecht — Unternehmerische Freiheit)*

(2016/C 462/20)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Mohamad Hamcho (Damaskus, Syrien) und Hamcho International (Damaskus) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Boesch, D. Amaudruz und M. Ponsard)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Étienne und S. Kyriakopoulou)

**Gegenstand**

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2015/117 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2015, L 20, S. 85) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/108 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2015, L 20, S. 2), soweit der Name der Kläger in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen wurde, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Mohamad Hamcho und Hamcho International tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs und im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 190 vom 8.6.2015.

**Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2016 — Jaber/Rat****(Rechtssache T-154/15) <sup>(1)</sup>**

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Nichtigerklärung der früheren Rechtsakte durch ein Urteil des Gerichts — Neue Rechtsakte, mit denen der Name des Klägers in die Listen aufgenommen wird — Nichtigkeitsklage — Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung — Inhalt der Klageschrift — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beweislast — Eigentumsrecht — Unternehmerische Freiheit)*

(2016/C 462/21)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Aiman Jaber (Lattakia, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Boesch, D. Amaudruz und M. Ponsard)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und S. Kyriakopoulou)

**Gegenstand**

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2015/117 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2015, L 20, S. 85) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/108 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2015, L 20, S. 2), soweit der Name des Klägers in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen wurde, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Aiman Jaber trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs und im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 190 vom 8.6.2015.

**Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2016 — Kaddour/Rat****(Rechtssache T-155/15) <sup>(1)</sup>**

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Nichtigerklärung der früheren Rechtsakte durch ein Urteil des Gerichts — Neue Rechtsakte, mit denen der Name des Klägers in die Listen aufgenommen wird — Nichtigkeitsklage — Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung — Inhalt der Klageschrift — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beweislast — Eigentumsrecht — Unternehmerische Freiheit)*

(2016/C 462/22)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Khaled Kaddour (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Boesch, D. Amaudruz und M. Ponsard sowie V. Davies, Solicitor, und T. Eicke, QC, dann V. Davies, T. Eicke und V. Wilkinson, Solicitor)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Étienne und S. Kyriakopoulou)

**Gegenstand**

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2015/117 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2015, L 20, S. 85) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/108 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2015, L 20, S. 2), soweit der Name des Klägers in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen wurde, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Khaled Kaddour trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs und im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 190 vom 8.6.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2016 — Unicorn/EUIPO — Mercilink Equipment Leasing (UNICORN)**

(Rechtssache T-201/15) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke UNICORN — Ältere nationale Wort- und Bildmarken UNICORN — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Wertschätzung)*

(2016/C 462/23)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Unicorn a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Lorenc)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Mercilink Equipment Leasing Ltd (Limassol, Zypern)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Februar 2015 (Sache R 1699/2014-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Unicorn und Mercilink Equipment Leasing

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Unicorn a.s. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 198 vom 15.6.2015.

**Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — CW/Parlament****(Rechtssache T-309/15 P) <sup>(1)</sup>****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Beistandspflicht der Verwaltung — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Vorläufige Maßnahmen, die Distanz zwischen den Beteiligten schaffen — Fürsorgepflicht — Haftung — Antrag auf Schadensersatz — Entscheidung über die Zurückweisung der Verwaltungsbeschwerde — Verfälschung von Beweisen — Rechtsfehler)**

(2016/C 462/24)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: CW (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Dean und E. Taneva)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 26. März 2015, CW/Parlament (F-124/13, EU:F:2015:23), wegen Aufhebung dieses Urteils

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 26. März 2015, CW/Parlament (F-124/13), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird einer anderen Kammer des Gerichts als derjenigen zugewiesen, die über dieses Rechtsmittel entschieden hat.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 270 vom 17.8.2015.

**Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — Kommission/CX****(Rechtssache T-493/15 P) <sup>(1)</sup>****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Entfernung aus dem Dienst — Anspruch auf rechtliches Gehör — Art. 22 des Anhangs IX des Statuts — Rechtsfehler — Verfälschung von Beweismitteln — Unvollständige Prüfung des Sachverhalts und der Beweismittel)**

(2016/C 462/25)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und F. Simonetti)

Andere Partei des Verfahrens: CX (Enghien, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 18. Juni 2015, CX/Kommission (F-5/14, EU:F:2015:61), wegen Aufhebung dieses Urteils

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 18. Juni 2015, CX/Kommission (F-5/14, EU:F:2015:61), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird einer anderen Kammer des Gerichts der Europäischen Union als derjenigen zugewiesen, die über dieses Rechtsmittel entschieden hat.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABL C 371 vom 9.11.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — Spa Monopole/EUIPO — YTL Hotels & Properties (SPA VILLAGE)**

**(Rechtssache T-625/15) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke SPA VILLAGE — Ältere Benelux-Wortmarke SPA — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 462/26)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV (Spa, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Cornu und É. De Gryse)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* YTL Hotels & Properties Sdn Bhd (Kuala Lumpur, Malaysia) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Edenborough)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. September 2015 (Sache R 1954/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Spa Monopole, compagnie fermière de Spa, und YTL Hotels & Properties

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. September 2015 (Sache R 1954/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV und der YTL Hotels & Properties Sdn Bhd wird aufgehoben, soweit damit der Widerspruch gegen die Eintragung der Unionswortmarke SPA VILLAGE für die „Belieferung mit Speisen und Getränken; Verpflegung von Gästen in Cafés; Verpflegung von Gästen in Cafeterias; Verpflegung von Gästen in Snackbars; Verpflegung von Gästen in Selbstbedienungsrestaurants; Hotelrestaurantbetrieb; Verpflegung von Gästen in Restaurants; Catering und Bankettservice; Barbetrieb; Betrieb einer Bar; Dienstleistungen von Hotels“ der Klasse 43 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung zurückgewiesen wird.
2. Das EUIPO und YTL Hotels & Properties tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 16 vom 18.1.2016.

**Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2016 — LA TARTE TROPÉZIENNE/EUIPO (LA TARTE TROPÉZIENNE 1955. SAINT-TROPEZ)**

(Rechtssache T-7/16) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke LA TARTE TROPÉZIENNE 1955. SAINT-TROPEZ — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 462/27)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* LA TARTE TROPÉZIENNE (Cogolin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Cuche)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Oktober 2015 (Sache R 720/2015-4) betreffend die internationale Registrierung der Bildmarke LA TARTE TROPÉZIENNE 1955. SAINT-TROPEZ mit Benennung der Europäischen Union

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. LA TARTE TROPÉZIENNE trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 90 vom 7.3.2016.

**Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — Caffè Nero Group/EUIPO (CAFFÈ NERO)**

(Rechtssache T-29/16) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke CAFFÈ NERO — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 462/28)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Caffè Nero Group Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: L. Cassidy, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. November 2015 (Sache R 410/2015-1) über die Anmeldung des Wortzeichens CAFFÈ NERO als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Caffè Nero Group Ltd trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 106 vom 21.3.2016.

---

**Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2016 — Caffè Nero Group/EUIPO (CAFFÈ NERO)**

(Rechtssache T-37/16) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke CAFFÈ NERO — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2016/C 462/29)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Caffè Nero Group Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: L. Cassidy, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2015 (Sache R 954/2015-1) über die Anmeldung des Bildzeichens CAFFÈ NERO als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Caffè Nero Group Ltd trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 106 vom 21.3.2016.

---

**Beschluss des Gerichts vom 19. Oktober 2016 — E-Control/ACER**

(Rechtssache T-671/15) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Energie — Verordnung [EG] Nr. 713/2009 — Verordnung [EG] Nr. 714/2009 — Stellungnahme der ACER — Entscheidungen der nationalen Regierungsbehörden, mit denen die Methoden für die Zuweisung grenzüberschreitender Stromübertragungskapazitäten genehmigt werden — Region Mittel- und Osteuropa — Vereinbarkeit — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)*

(2016/C 462/30)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Schuhmacher)

Beklagte: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Prozessbevollmächtigter: E. Tremmel)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Stellungnahme Nr. 09/2015 der ACER vom 23. September 2015 zur Vereinbarkeit der Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden, mit denen die Methoden für die Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten in Mittel- und Osteuropa genehmigt werden, mit der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 einschließlich der in deren Anhang I enthaltenen Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen

### Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge der Republik Österreich, der Republik Polen, der Wirtschaftskammer Österreich, der Verbund AG und der Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A. auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
4. Die Republik Österreich, die Republik Polen, die Wirtschaftskammer Österreich, die Verbund AG und die Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A. tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

<sup>(1)</sup> ABl. C 38 vom 1.2.2016.

---

### Beschluss des Gerichts vom 18. Oktober 2016 — Laboratoire de la mer/EUIPO — Boehringer Ingelheim Pharma (RESPIMER)

(Rechtssache T-109/16) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke RESPIMER — Ältere Unionswortmarke RESPIMAT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)*

(2016/C 462/31)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Kläger: Laboratoire de la mer (Saint-Malo, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Szilvasi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG (Ingelheim, Deutschland)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Januar 2016 (Sache R 3109/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Boehringer Ingelheim Pharma und dem Laboratoire de la mer

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das *Laboratoire de la mer* trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 165 vom 10.5.2016.

---

**Klage, eingereicht am 5. September 2016 — Starbucks and Starbucks Manufacturing Emea/  
Kommission**

**(Rechtssache T-636/16)**

(2016/C 462/32)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Starbucks Corp. (Seattle, Washington, Vereinigte Staaten) und Starbucks Manufacturing Emea BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Verschuur, M. Petite und M-A. Stroungi)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Art. 1-4 des Beschlusses der Kommission vom 21. Oktober 2015 über die staatliche Beihilfe SA.38374 (2014/C ex 2014/NN) der Niederlande zugunsten von Starbucks (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 2 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie bei der Auslegung und Anwendung des Bezugsrahmens zur Beurteilung, ob das APA (Advance Pricing Agreement) einen selektiven Vorteil gewähre, einen materiellen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.
2. Die Kommission habe dadurch gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie fehlerhaft festgestellt habe, das APA gewähre einen Vorteil, und damit verschiedene offensichtliche Tatsachen- und Beurteilungsfehler begangen habe, keine sorgfältige und unparteiische Prüfung vorgenommen habe und eine unzureichende Begründung gegeben habe.
3. Die Kommission habe dadurch gegen Art. 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 <sup>(1)</sup> des Rates verstoßen, dass sie die behauptete Beihilfe falsch quantifiziert und damit einen materiellen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

**Klage, eingereicht am 30. September 2016 — Laboratorios Ern/EUIPO — Ascendo Medienagentur (SLIMDYNAMICS)**

**(Rechtssache T-700/16)**

(2016/C 462/33)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Correa Rodríguez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Ascendo Medienagentur AG (Gamprin-Bendern, Liechtenstein)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „SLIMDYNAMICS“ — Anmeldung Nr. 12 882 304.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juli 2016 in den verbundenen Sachen R 1814/2015-4 und R 1780/2015-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Zulassung von Waren der Klasse 5 aufzuheben und die Unionsmarke SLIMDYNAMICS & design (Nr. 012882304) für die Klasse 5 zurückzuweisen;
- dem EUIPO und, falls sie sich dazu entschließen sollte, diesem Verfahren als Streithelferin beizutreten, der ASCENDO MEDIENAGENTUR AG die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 6. Oktober 2016 — La Patrouille/EUIPO — Alpha Industries (Darstellung einer Figur mit Winkeln)**

**(Rechtssache T-709/16)**

(2016/C 462/34)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* La Patrouille (Pantin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lakits-Josse)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Alpha Industries, Inc. (Chantilly, Virginia, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke — Anmeldung Nr. 11 778 727.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2016 in der Sache R 2332/2015-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die „angefochtene Entscheidung [aufgehoben] und den Widerspruch [zurückgewiesen hat], soweit er die Eintragung der angegriffenen Marke für die folgenden Waren in Klasse 18 betrifft: „Schultaschen; Schulmappen““ und „die Beschwerde im Übrigen [zurückgewiesen hat]“, und die Eintragung der angemeldeten Marke für alle Waren zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Keine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken;
- zur Bejahung der Verwechslungsgefahr habe die Beschwerdekammer sich im Wesentlichen auf angebliche gedankliche Ähnlichkeiten gestützt, obwohl sich diese dem Verbraucher nicht unmittelbar aufdrängten.

---

**Klage, eingereicht am 6. Oktober 2016 — La Patrouille/EUIPO — Alpha Industries (AEROBATIX)**

**(Rechtssache T-710/16)**

(2016/C 462/35)

Sprache der Klageschrift: Französisch

**Parteien**

Klägerin: La Patrouille (Pantin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lakits-Josse)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alpha Industries, Inc. (Chantilly, Virginia, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „AEROBATIX“ — Anmeldung Nr. 13 285 952.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2016 in der Sache R 2344/2015-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die Anmeldung der Marke für die Waren „Kleidung, Schuhe, Kopfbedeckungen“ zurückgewiesen habe, und die Eintragung der angemeldeten Marke für diese Waren zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Keine Verwechslungsgefahr;
- zur Bejahung der Verwechslungsgefahr habe die Beschwerdekammer sich im Wesentlichen auf angebliche gedankliche Ähnlichkeiten gestützt, obwohl sich diese dem Verbraucher nicht unmittelbar aufdrängen;
- die Beschwerdekammer habe die Bedeutung des Wortbestandteils AEROBATIX verkannt, der in Verbindung mit dem Bildbestandteil genüge, um jede Verwechslungsgefahr auszuschließen.

---

**Klage, eingereicht am 5. Oktober 2016 — Deutsche Lufthansa/Kommission****(Rechtssache T-712/16)**

(2016/C 462/36)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Deutsche Lufthansa AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Völcker)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission C(2016) 4964 final vom 25. Juli 2016 in der Sache Nr. M.3770 — Lufthansa/Swiss — Beschluss der Kommission über den Antrag der Lufthansa auf eine teilweise Aufhebung der Verpflichtungen hinsichtlich der Flugstrecken Zürich-Stockholm und Zürich-Warschau — zur Gänze oder teilweise für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, weil er mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei und folglich gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes verstoße, indem darin eine Überprüfung und/oder eine Aufhebung bestimmter Verpflichtungen verweigert werde, die durch die Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2005 in der Sache Nr. COMP/M.3770 — *Lufthansa/Swiss* — auferlegt worden seien.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, weil die Kommission gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe, indem sie es versäumt habe, sorgfältig und unparteiisch alle Einzelheiten der Sache zu prüfen.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, weil die Kommission ihre Befugnisse missbraucht habe, indem sie das Verwaltungsverfahren nach der Verordnung Nr. 1/2003 umgangen habe.

**Klage, eingereicht am 7. Oktober 2016 — Asolo/EUIPO — Red Bull (FLÜGEL)****(Rechtssache T-714/16)**

(2016/C 462/37)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Asolo LTD (Limassol, Zypern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Pors)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Red Bull GmbH (Fuschl am See, Österreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Unionswortmarke „FLÜGEL“ — Unionsmarke Nr. 637 686.*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juli 2016 in der Sache R 282/2015-5.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Antrag auf Nichtigerklärung zurückzuweisen;
- dem EUIPO und Red Bull die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung des Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung des Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2016 — Pfizer und Pfizer Santé Familiale/Kommission****(Rechtssache T-716/16)**

(2016/C 462/38)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerinnen:* Pfizer Ltd (Sandwich, Vereinigtes Königreich), Pfizer Santé Familiale (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Catrain González und E. Wright, Barrister-at-law)*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1140 der Kommission vom 8. Juli 2016 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2016, L 189, S. 1) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen einen Klagegrund geltend, mit dem sie rügen, dass die Europäische Kommission die Kombinierte Nomenklatur verletzt habe, indem sie nicht genau der Reihenfolge gefolgt sei, die in Teil I Kapitel A der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur vorgesehen sei.

- Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie die allgemeine Vorschrift Nr. 3 für die Einreihung einer Ware angewandt habe, für die die Einreihung in zwei oder mehr Positionen nicht in Betracht komme, und
- die Kommission habe einen weiteren Rechtsfehler begangen, indem sie die allgemeine Vorschrift Nr. 3 Buchst. b ohne die allgemeine Vorschrift Nr. 3 Buchst. a angewandt habe, die der Position mit der genaueren Warenbezeichnung Vorrang einräume.

---

### Klage, eingereicht am 4. Oktober 2016 — Mad Dogg Athletics/EUIPO — Aerospinning Master Franchising (SPINNING)

(Rechtssache T-718/16)

(2016/C 462/39)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Mad Dogg Athletics, Inc. (Venice, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Steinberg)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aerospinning Master Franchising Ltd. s. r. o. (Prag, Tschechische Republik)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „SPINNING“ — Unionsmarke Nr. 175 117

*Verfahren vor dem EUIPO:* Verfallsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juli 2016 in der Sache R 2375/2014-5

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben als die Unionsmarke Nr. 000175117 „SPINNING“ für die Waren „Fitnessgeräte“ in Klasse 28 und die Dienstleistungen „Fitnesstraining“ in Klasse 41 für verfallen erklärt wurde;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 51 Abs 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verletzung von Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

---

**Klage, eingereicht am 12. Oktober 2016 — Mapei/EUIPO — Steenfabrieken Vandersanden (zerø)****(Rechtssache T-722/16)**

(2016/C 462/40)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Mapei SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Caricato)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Steenfabrieken Vandersanden NV (Bilzen, Belgien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „zerø“ — Anmeldung Nr. 13 031 612.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juli 2016 in der Sache R 2371/2015-1.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und infolgedessen die Marke Nr. 1 3031612 für alle angemeldeten Waren — unbeschadet der bereits bewilligten — einzutragen oder, hilfsweise, die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, damit dieses seine eigene Entscheidung den Vorgaben des Gerichts entsprechend abändert und die Marke zur Eintragung zulässt;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 12. Oktober 2016 — Mapei/EUIPO — Steenfabrieken Vandersanden (RE-CONzerø)**

**(Rechtssache T-723/16)**

(2016/C 462/41)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Mapei SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Caricato)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Steenfabrieken Vandersanden NV (Bilzen, Belgien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Antragsteller der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „RE-CONzerø“ — Anmeldung Nr. 13 031 661.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juli 2016 in der Sache R 2374/2015-1.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und infolgedessen die Marke Nr. 130311661 für alle beanspruchten Waren einzutragen, unbeschadet der bereits gewährten, und, hilfsweise, die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, damit es seine eigene Entscheidung abändert und die Marke entsprechend den Vorgaben des Gerichts einträgt;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 8 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 13. Oktober 2016 — Palos Caravina/CdT**

**(Rechtssache T-725/16)**

(2016/C 462/42)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Maria José Palos Caravina (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno und Rechtsanwalt P. Singer)

*Beklagter:* Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde des CdT, mit der sich diese weigerte, ihrem Antrag auf Übermittlung der Verfügung betreffend die Einstellung von Frau [X] im Team der spanischen Übersetzung, über die im Oktober 2015 informiert wurde, stattzugeben, und, soweit erforderlich, die Entscheidung dieser Anstellungsbehörde vom 5. Juli 2016, mit der ihre gegen diese Weigerung gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen Art. 25 des Beamtenstatuts geltend.

Sie ist nämlich der Ansicht, dass die Information über die „Ankunft“ einer Person in einer Dienststelle keineswegs in diesem Artikel festgelegten Pflicht zur Bekanntmachung von Einstellungsverfügungen genüge und dass mangels einer ordnungsmäßigen Bekanntmachung jedem Bediensteten das Recht zustehe, die Übermittlung der fraglichen Einstellungsverfügung zu verlangen. Die Anstellungsbehörde des CdT habe dieses Recht somit im vorliegenden Fall dadurch verletzt, dass sie die angefochtene Entscheidung, nämlich die Entscheidung vom 23. Dezember 2015, mit der sie sich geweigert habe, ihr diese Verfügung zu übermitteln, erlassen habe.

Nach Auffassung der Klägerin kann diesem aus Art. 25 des Beamtenstatuts abgeleiteten Recht auch nicht die Verordnung Nr. 45/2001 zum Schutz personenbezogener Daten entgegengehalten werden, weil Art. 25 — selbst wenn eine Einstellungsverfügung in den Bereich der mit dieser Verordnung geschützten Daten fallen sollte — als *lex specialis* anzusehen sei, die Dritten ein Zugangsrecht gewähre.

---

### Klage, eingereicht am 13. Oktober 2016 — VFP/Kommission

(Rechtssache T-726/16)

(2016/C 462/43)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Vlaamse Federatie van Persverkopers VZW (VFP) (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. de Bandt, J. Dewispelaere und J. Probst)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 3. Juni 2016, Staatliche Beihilfe SA.42366 (2016/N) — Belgien — staatliche Entschädigung zugunsten von bpost für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Zeitraum 2016-2020 <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- die Sache für weitere Untersuchungen und einen neuen Beschluss an die Kommission zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen und
- alle weiteren rechtlich gebotenen Maßnahmen zu erlassen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem sie geltend macht, dass die Europäische Kommission dadurch ihre Verfahrensrechte verletzt habe, dass sie den angefochtenen Beschluss erlassen und das in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehene formelle Prüfverfahren nicht eingeleitet habe.

Da die Kommission in Bezug auf die mögliche Vereinbarkeit der Entschädigung für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), die in der Verteilung von Presseerzeugnissen bestehe, mit dem Binnenmarkt auf große Schwierigkeiten gestoßen sei, sei sie rechtlich verpflichtet gewesen, einen Beschluss zur Einleitung des formellen Prüfverfahrens zu erlassen. Der einzige Klagegrund gliedert sich in vier Teile. Insbesondere wird geltend gemacht, dass sich die großen Schwierigkeiten aus folgendem Bündel übereinstimmender Indizien ergäben: (i) der langen Dauer der vorläufigen Prüfung und den besonderen Umständen, unter denen die Beihilfe gewährt worden sei (erster Teil), (ii) der Tatsache, dass die von der Kommission vorgenommene Prüfung der Einstufung der Verteilung von anerkannten Zeitungen und Zeitschriften als DAWI unzureichend sei (zweiter Teil), (iii) der Tatsache, dass die von der Kommission vorgenommene Prüfung der Empfänger der in der Verteilung von Presseerzeugnissen bestehenden DAWI unvollständig sei (dritter Teil), und (iv) der Tatsache, dass die von der Kommission vorgenommene Prüfung der Verfälschung des Wettbewerbs und der Entwicklung des Handels unvollständig und unzureichend sei (vierter Teil).

<sup>(1)</sup> ABL 2016, C 341, S. 5.

---

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2016 — Repower/EUIPO — repowermap (REPOWER)**

**(Rechtssache T-727/16)**

(2016/C 462/44)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Repower AG (Brusio, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunz-Hallstein und H. Kunz-Hallstein)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* repowermap.org (Bern, Schweiz)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Marke „REPOWER“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 020 351 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerrufsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. August 2016 in der Sache R 2311/2014-5 (REV)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 80 der Verordnung Nr. 207/2009;
  - Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 13. Oktober 2016 — Espírito Santo Financial Group/EZB****(Rechtssache T-730/16)**

(2016/C 462/45)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Espírito Santo Financial Group SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Oliveira und Rechtsanwältin S. Estima Martins)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (EZB)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die gemäß dem Beschluss EZB/2004/3 erlassene Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 31. August 2016, keinen vollständigen Zugang zu dem Beschluss der EZB vom 1. August 2014 zu gewähren, mit dem der Status der Banco Espírito Santo S.A. als Geschäftspartnerin für geldpolitische Operationen des Eurosystems ausgesetzt und sie zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schulden an das Eurosystem verpflichtet wurde, sowie den vollständigen Zugang zu den damit zusammenhängenden Dokumenten oder Beschlüssen der EZB-Organen zu verweigern, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung, mit der der Zugang zu den angeforderten, in den Beschlüssen des EZB-Rates enthaltenen Informationen verweigert wurde, sei für nichtig zu erklären, weil sie die Begründungspflicht verletze.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung, mit der der Zugang zu den angeforderten, in den Beschlüssen des EZB-Rates enthaltenen Informationen verweigert wurde, sei für nichtig zu erklären, weil sie Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erster, zweiter und siebter Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 fehlerhaft auslege und somit verletze.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung, mit der der Zugang zu den in den Vorschlägen des Direktoriums enthaltenen zusätzlichen Informationen verweigert wurde, sei für nichtig zu erklären, weil sie die Begründungspflicht verletze.
4. Vierter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung, mit der der Zugang zu den in den Vorschlägen des Direktoriums enthaltenen zusätzlichen Informationen verweigert wurde, sei für nichtig zu erklären, weil sie Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter und siebter Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 fehlerhaft auslege und somit verletze.
5. Fünfter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung, mit der der Zugang zu den in den Vorschlägen des Direktoriums enthaltenen zusätzlichen Informationen verweigert wurde, sei für nichtig zu erklären, weil sie Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 fehlerhaft auslege und somit verletze.
6. Sechster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung, mit der der Zugang zu den in den Vorschlägen des Direktoriums enthaltenen zusätzlichen Informationen verweigert wurde, sei für nichtig zu erklären, weil sie Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses EZB/2004/3 fehlerhaft auslege und somit verletze.

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2016 — Perifereia Stereas Elladas/Kommission****(Rechtssache T-731/16)**

(2016/C 462/46)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien***Klägerin:* Perifereia Stereas Elladas (Lamia, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Bakas)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vom 10. August 2016, Nr. 4310049 (Ref. Ares[2016] 4310049 — 10/08/2016) der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission unterzeichnet vom Direktor für Soziales für nichtig zu erklären, mit der der Finanzierungsvorschlag des Konsortiums unter Führung der Klägerin vom 3. Dezember 2015 für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation EaSI (Unterprogramm PROGRESS) 2014-2020 der Europäischen Kommission für innovative sozialpolitische Ansätze zur Reformierung der sozialen Dienste mit der Aufforderung, unter der Nummer VP/2-15/011 Vorschläge zu unterbreiten, abgelehnt wurde;
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe den Inhalt des Vorschlags der Klägerin falsch beurteilt.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nach Ansicht der Klägerin ist die angefochtene Handlung unter der Annahme, dass die Ablehnung aus formalen Gründen erfolgt sei, wegen Verletzung der Gemeinschaftsgrundsätze der Verhältnismäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung für nichtig zu erklären.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da Bewerbern, die wegen technischer Probleme keine Vorschläge abgegeben hatten, eine Verlängerung gewährt worden sei, aber Bewerbern, die ihre Vorschläge abgegeben hatten, eine entsprechende Möglichkeit zur Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung nicht gewährt worden sei.

**Klage, eingereicht am 19. Oktober 2016 — Argyraki/Kommission****(Rechtssache T-734/16)**

(2016/C 462/47)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Klägerin:* Vassilia Argyraki (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) vom 29. Januar 2016 aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund betreffend den zweiten Zeitraum, in dem die Klägerin als Bedienstete für Hilfstätigkeiten tätig war: Die angefochtene Entscheidung sei auf eine nicht bestehende Rechtsgrundlage gestützt worden, da weder die Stellungnahme 229/04 der Kommission vom 7. April 2004 noch Art. 4 Abs. 1 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union oder die Rechtsprechung die Voraussetzung eines Organwechsels vorsähen. Dieser Teil der angefochtenen Entscheidung sei somit rechtswidrig und aufzuheben.
2. Zweiter Klagegrund betreffend den ersten Zeitraum, in dem die Klägerin als Bedienstete für Hilfstätigkeiten tätig war: Die in der angefochtenen Entscheidung angewandte und in der Stellungnahme 229/04 vorgesehene Voraussetzung der ununterbrochenen Anstellung für mehr als ein Jahr verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 des Anhangs VIII des Statuts in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung. Dieser Teil der angefochtenen Entscheidung sei somit rechtswidrig und aufzuheben.

---

**Klage, eingereicht am 25. Oktober 2016 — Akant Monika i Zbigniew Harasym/EUIPO — Hunter Douglas Holding (COSIMO)**

**(Rechtssache T-739/16)**

(2016/C 462/48)

*Sprache der Klageschrift: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Akant Monika i Zbigniew Harasym sp. j. (Koszalin, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Krekora)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hunter Douglas Holding GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „COSIMO“ — Anmeldung Nr. 12 130 324

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. August 2016 in der Sache R 2364/2015-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Beschwerde der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO zurückzuweisen;
- dem EUIPO sowie der anderen Beteiligten die Kosten des vorliegenden Verfahrens und der anderen Beteiligten die Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 21. Oktober 2016 — Changmao Biochemical Engineering/Kommission****(Rechtssache T-741/16)**

(2016/C 462/49)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd (Changzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini, E. Monard und B. Maniatis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1247 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe dadurch, dass sie es abgelehnt habe, ihr Marktwirtschaftsbehandlung zuzugestehen, gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2016/1036<sup>(1)</sup> und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen und ihr unter Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung eine unangemessene Beweislast auferlegt.
2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe dadurch, dass sie bei der Ermittlung des Normalwerts auf die Preise und Kosten der Unionshersteller abgestellt habe, gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2016/1036 verstoßen.
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe dadurch, dass sie es abgelehnt habe, die Berichtigungen vorzunehmen, gegen Art. 2 Abs. 10, Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.
4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe mit ihrer Feststellung, dass der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpte Einfuhren bedeutend geschädigt worden sei, gegen Art. 3 Abs. 2 und 6 (hilfsweise: Art. 6 Abs. 7) der Verordnung (EU) 2016/1036 verstoßen.
5. Fünfter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe dadurch, dass sie unzuverlässige Daten herangezogen habe, gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2, 3 und 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 verstoßen.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**